

# FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I (FFH-Vorprüfung)

Zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5540  
- Meisheide II -

Auftraggeber:

**H+B Stadtplanung**

Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner  
Kuniberts kloster 7-9, 50668 Köln  
Tel. 0221 952686-33, Fax 0221 89994132  
[www.hb-stadtplanung.de](http://www.hb-stadtplanung.de)

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder  
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig  
**Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung**  
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0  
[info@umweltplanung-bonn.de](mailto:info@umweltplanung-bonn.de), [www.umweltplanung-bonn.de](http://www.umweltplanung-bonn.de)

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen

Bonn, den 16.07.2022

## Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Planung .....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	4
2 Feststellen des Vorliegens eines Plans oder Projektes und Prüfung der Regelvermutung eines unbeachtlichen Vorhabens .....	6
3 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets im Einflussbereich der Planung.....	6
3.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets "Tongrube Weiss " (DE-5009-301).....	7
3.1.1. FFH-Lebensraumtypen.....	7
3.1.2 FFH-Arten – 1193 Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> ).....	7
4 Beschreibung des Vorhabens und überschlägige Abschätzung der Projektwirkungen .....	8
4.1 Beschreibung des Vorhabens .....	8
4.2 Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets .....	9
5 Beschreibung und Charakterisierung von anderen Projekten und Plänen – mögliche Summationseffekte .....	12
6. Gutachterliches Fazit – Ergebnis der FFH-Voruntersuchung .....	12
7. Quellenverzeichnis .....	13

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zur Lage des VBP Meisheide II (Bezirksregierung 2020) .....	3
Abbildung 2: Lage der Eingriffsfläche in Farbe (Bezirksregierung 2020).....	4
Abbildung 3: Auszug aus dem VBP 5540 - Meisheide II - für die Porsche Werkstatt Bergisch Gladbachs, Stand: März 2022 (H+B Stadtplanung) .....	9

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet "Tongrube Weiss" gemeldete Arten des Anhangs II der FFH-RL (LANUV 2013a) .....	7
Tabelle 2: Mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes „Tongrube Weiss“ .....	10

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Planung

Im Ortsteil „Meisheide“ südlich des Ortes Moitzfeld bei Bergisch Gladbach, angrenzend an die Friedrich-Ebert-Straße liegt das Porsche Zentrum Bensberg.

Aufgrund veränderter Kundenbedürfnisse sowie allgemeiner, globaler Veränderungen, wie der zunehmenden Digitalisierung und Nachhaltigkeit hat die Porsche Deutschland GmbH für ihre Standorte ein neues Konzept entwickelt. Auch der Standort in Bergisch Gladbach ist von dem neuen Entwicklungskonzept betroffen und sieht neben einer Neuordnung des Schauraums auch eine Neugestaltung der bestehenden Werkstatt vor.

Der Neubau ist unmittelbar südlich der Straße „Meisheide“ geplant. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5540 - Meisheide II - umfasst eine Fläche von ca. 1,17 ha (11.724 m<sup>2</sup>) und wird im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße (L195) begrenzt. Das vorhabenbezogene Baugebiet hat eine Fläche von 5.685 m<sup>2</sup>, bei einer GRZ von 0,85 bedeutet dies eine maximal versiegelte Fläche von 4.832 m<sup>2</sup>. Im Erdgeschoss des Gebäudes sind Werkstattflächen mit Lagerbereich und Werkstattleiterbüro geplant. Darüber sind zudem zwei weitere Bürogeschosse geplant, die für Sozialräume der Werkstatt, sowie für Vermietungszwecke zur Verfügung stehen sollen. Die Gesamthöhe des Baukörpers beträgt ca. 14,8 m. Östlich neben dem Werkstattgebäude ist eine zweigeschossige Hochgarage mit Parkdeck geplant. Insgesamt werden auf dem Gelände 124 Stellplätze (12 vor dem Gebäude und 112 im Parkhaus) für Mitarbeiter, zu reparierende Autos und Neuwagen angelegt. Zur Erschließung der Werkstatt soll zudem eine Zufahrt mit einem Querschnitt von 7,5 m errichtet werden, die im zudem in das Untergeschoss des Parkhauses führt. Die Einmündung liegt auf Höhe der bestehenden Zufahrt zum Porschezentrum mit Anbindung an die Straße „Meisheide“. Die Erschließung der Bürogeschosse erfolgt über einen Fußweg zur Friedrich-Ebert-Straße. Zwischen der geplanten Zufahrt zur Werkstatt und dem Wohngebiet „Meisheide“ ist zudem die Anlage einer Baumreihe und einer überwiegend 7 m breiten Hecke geplant. Das Dach soll zudem mit einer Dachbegrünung und einer Photovoltaikanlage versehen werden. Im Süden des Geländes ist die Anlage von Muldenrigolen zur Versickerung des Niederschlagswassers geplant.

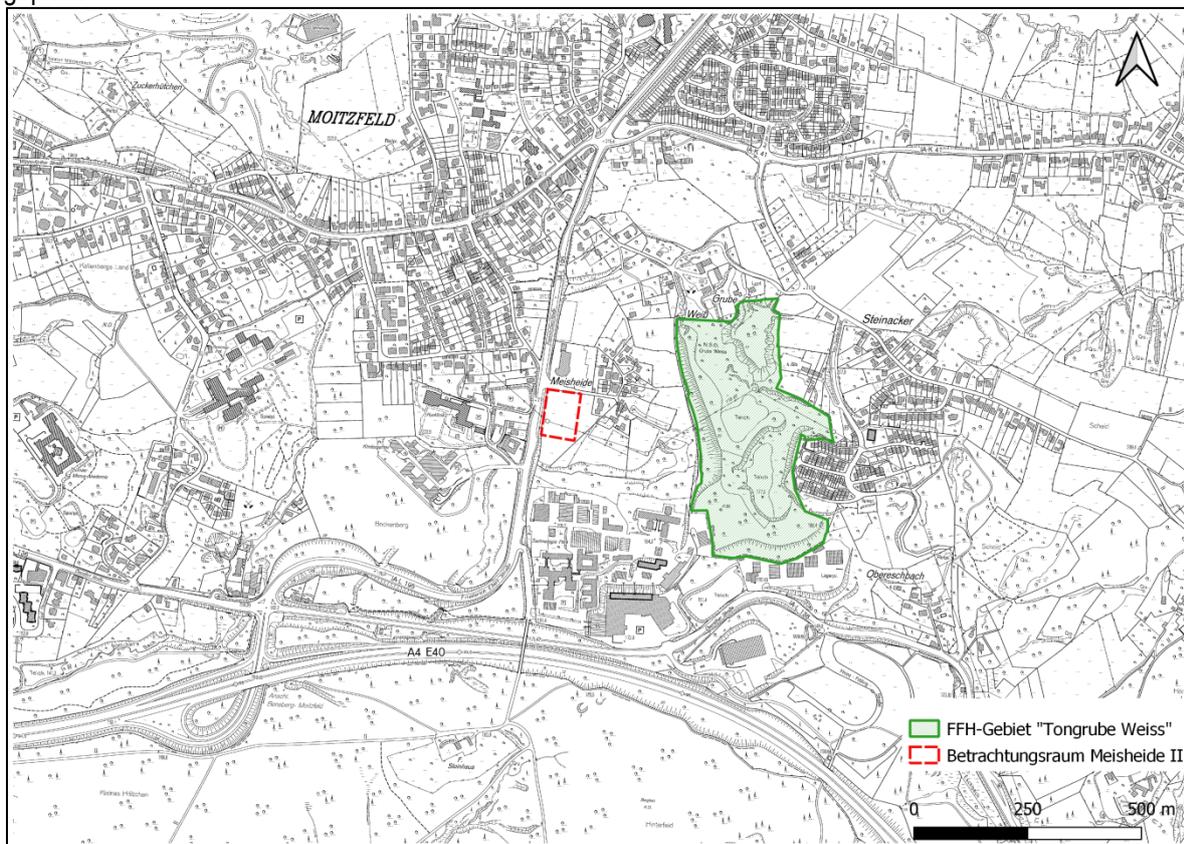


Abbildung 1: Übersicht zur Lage des VBP Meisheide II (Bezirksregierung 2020)



Abbildung 2: Lage der Eingriffsfläche in Farbe (Bezirksregierung 2020)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Basierend auf den europäischen Vorgaben (Richtlinien 92/42/EWG - FFH-Richtlinie) und den gesetzlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 bis 36 BNatSchG) sowie im Landesnaturschutzgesetz NRW (§ 51 bis § 55 LNatSchG NRW) hat das Land NRW die Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz veröffentlicht (VV-Habitatschutz, MKULNV 2016b). Das hier vorliegende Gutachten richtet sich nach dieser Vorgabe.

Weitere Hinweise zur Methodik werden dem Arbeitspapier der LANA zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete“ gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (2004), dem Leitfaden zur „Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen“ (FROELICH & SPORBECK 2002), der Fachkonvention zur „Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) sowie der LANUV-Publikation „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW (LANUV 2018a) entnommen. Zudem ist der Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ zu berücksichtigen (MKULNV 2016a).

In diesem Zusammenhang wird auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hingewiesen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt in drei Stufen (MKULNV 2016b):

### Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-LRT und –Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel,

ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

### **Darlegungen zu Stufe I**

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung hat der Projektträger alle Unterlagen und Angaben einzureichen, die die Beurteilung zulassen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes eintreten kann oder nicht (nach LANA, 2004). Demnach ist wie folgt vorzugehen:

Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (inklusive der charakteristischen Arten für die Lebensraumtypen).

Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind.

Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation. Bei kleinen Projekten kann die zuständige Behörde ggf. bereits anhand der Projektbeschreibung entscheiden, dass keine vertiefende FFH-VP erforderlich ist (vgl. EU-Kommission (2001): Leitfaden zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, Kap. 3.2.1). Die FFH-Vorprüfung kann ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen werden. Insofern wird mit diesem Prüfschritt der Bearbeitungsaufwand für unproblematische Projekte reduziert.

Die Vorgehensweise für die Prüfung der charakteristischen Arten eines ggf. betroffenen Lebensraumtyps in der FFH-Vorprüfung wird im Leitfaden charakteristische Arten (MKULNV 2016a, S. 23, S. 34) vorgegeben:

Die Auswahl der in der FFH-Vorprüfung zu betrachtenden charakteristischen Arten umfasst folgende Teilschritte, die nachfolgend beschrieben werden (vgl. Abbildung 3 im Leitfaden):

- Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)
- Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2).

Ermittlung der möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen (A.1)

- Ermittlung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (auf der Grundlage der Angaben zu LRT aus dem Standarddatenbogen, den Erhaltungszieldokumenten sowie dem Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ des LANUV).
- Zusammenstellung der vom Plan/Projekt ausgehenden relevanten Wirkfaktoren.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen Lebensraumtypen (durch Überlagerung der konkreten Plan-/Projektwirkungen mit den konkreten LRT-Flächen).

Ermittlung der möglicherweise betroffenen charakteristischen Arten (A.2)

- Überprüfung, ob für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (vgl. Anhang I im Leitfaden), ernstzunehmende Hinweise auf ein Vorkommen bestehen (vgl. Kap. 2.3.4.2 im Leitfaden). Zu berücksichtigen sind ausschließlich die Lebensraumtypen, die sich innerhalb des Wirkraumes des Projektes/Plans befinden. Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, für die ein Vorkommen im Wirkbereich des Projektes/Plans ausgeschlossen werden kann.
- Ermittlung der möglicherweise vom Plan/Projekt betroffenen charakteristischen Arten (Auswahl der charakteristischen Arten für den jeweiligen Lebensraumtyp, die hinsichtlich der unter A.1 ermittelten vorhabenbezogenen Wirkungen empfindlich sind (unter Berücksichtigung der Angaben in Anhang II des Leitfadens)). Nicht weiter betrachtet werden solche charakteristischen Arten, die gegenüber den plan-

/projektspezifischen Wirkungen im Regelfall unempfindlich sind.

**Die LANA (2004) empfiehlt die folgende Vorgehensweise für die FFH-Vorprüfung, der im Folgenden (in geänderter Reihenfolge und Gliederung) im Wesentlichen gefolgt wird:**

1. Feststellung, ob das Vorhaben von den formalen Kriterien des Projekt- oder Planbegriffs erfasst wird;
2. Beschreibung des Vorhabens oder des Planvorhabens und Beschreibung und Charakterisierung anderer Projekte und Pläne, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie in Zusammenwirkung erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben;
3. Prüfung, ob eine "Regelvermutung" eines unbeachtlichen Vorhabens vorliegt und ob ggf. konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, die diese Regelvermutung erschüttern könnten (wenn keine solche Anhaltspunkte vorliegen, ist die Vorprüfung damit beendet);
4. überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität (Lärm ist z.B. bei Orchideenvorkommen irrelevant) und ihrer maximalen Einflussbereiche;
5. überschlägige Ermittlung des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiets und seines Erhaltungsziels bzw. Schutzzwecks (i.d.R. direkt aus dem aktuellen Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps und dem Verschlechterungsverbot ableitbar);
6. überschlägige Ermittlung der Teile des Natura 2000-Gebiets, die von den Einflussbereichen überlagert werden; (wenn sich bereits im Rahmen der überschlägigen Prüfung die Bestimmung maßgeblicher Bestandteile aufdrängt, ist insoweit die Überlagerung der maßgeblichen Bestandteile zu prüfen);
7. überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes oder ggf. auch der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (Risiko der Veränderung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps) offensichtlich auszuschließen sind.

## **2 Feststellen des Vorliegens eines Plans oder Projektes und Prüfung der Regelvermutung eines unbeachtlichen Vorhabens**

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine Maßnahme, die unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient. Bei der Errichtung des Parkplatzes handelt sich um eine Maßnahme im Sinne der Vorgaben (MKULNV, 2016a, S. 11), die in Natur und Landschaft eingreift.

Es ist keine Maßnahme der land-, forst- oder fischereilichen Bodennutzung und keine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltungsmaßnahme.

Die Eingriffsfläche liegt ca. 200 m vom FFH-Gebiet „Tongrube Weiss“ (DE-5009-301) entfernt und unterschreitet somit den Mindestabstand von 300 m zum Natura-2000-Gebiet (Hier FFH-Gebiet „Tongrube Weiss“). Somit zählt das Vorhaben nicht zu den Fällen, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet auslösen ((MKULNV, 2016b) - VV-Habitatschutz, S. 16). Aus diesem Grund entspricht das Vorhaben formal einem Projekt, dessen Verträglichkeit zu prüfen ist.

## **3 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets im Einflussbereich der Planung**

Gemäß dem Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (FROELICH & SPORBECK 2002) sind die folgenden Elemente als maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebietes zu werten:

- die signifikant\* vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die in den Schutzzielen aufgeführten Arten und Biotoptypen,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und
- die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Wanderwege).

\* Im Standarddatenbogen werden auch nicht signifikante Vorkommen von Lebensräumen und Arten angegeben. Diese sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Als „nicht-signifikant“ werden Vorkommen von Lebensräumen und Arten eingestuft, deren Repräsentativität im Standarddatenbogen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Präsenz“ bzw. deren Populationen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Population“ angegeben ist.“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU-

UND WOHNUNGSWESEN, 2004, S. 27).

Für die Abschätzung der Auswirkungen werden die als signifikant eingestuft FFH-Lebensraumtypen und deren charakteristische Tierarten (LANUV, 2013a) sowie alle im Standarddatenbogen als signifikante genannten Arten betrachtet.

### 3.1 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets "Tongrube Weiss " (DE-5009-301)

Das FFH-Gebiet „Tongrube Weiss“ ist eine ehemalige Erzabbaugrube in der Bleiglanz und Zinkblende geschürft wurde. Das Gebiet der Grube Weiß ist im Rahmen der Rekultivierung mit Erdaushub wiederverfüllt worden. Übrig blieb eine obere und untere Terrasse in der jeweils ein großer Absetzteich einen großen Flächenanteil einnimmt. Bedeutende Strukturen sind heute zwei größere Stillgewässer, sowie einige Kleingewässer, stark strukturierte Baum- und Strauchzonen, Feucht- und Trockenrasenbereiche, sowie vegetationslose kiesige Bereiche eingefasst von vegetationslosen Steilhängen. Im Gebiet leben z.Zt. ca. 20 adulte Gelbbauchunken.

Für die rheinischen Gelbbauchunken ist die Tongrube ein sehr wichtiges Areal. Neben der kopf- und reproduktionsstarken Gelbbauchunkenpopulation kommen hier auch noch die Geburtshelferkröte, Erdkröte, Wasserfrösche, Feuersalamander, Berg- und Teichmolche vor.

Vordringliches in diesem Gebiet ist der Erhalt einer stabilen Gelbbauchunken-Population über ein abgestimmtes Pflegekonzept. Dazu sind zunächst die vorhandenen Land- und Laichhabitate zu erhalten und zu fördern.

Maßgebliche Bestandteile dieses FFH-Gebiets sind in der Tab. 1 dargestellt LANUV (2013a, Standard-Datenbogen).

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet "Tongrube Weiss" gemeldete Arten des Anhangs II der FFH-RL (LANUV 2013a)

Arten	Code	Ziehend/Fortpflanzung	Nicht ziehend	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
Gelbbauchunke ( <i>Bombina variegata</i> )	1193	p = sesshaft	i = Einzeltiere	C, d.h. <2%	B = gut	B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes	B = hoch

#### 3.1.1. FFH-Lebensraumtypen

Es befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen in dem FFH-Gebiet „Tongrube Weiss“.

#### 3.1.2 FFH-Arten – 1193 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Ein Vorkommen der Gelbbauchunke konnte bei der Geländebegehung ausgeschlossen werden, da die Tiere an bestimmte Habitatstrukturen gebunden sind, die in der direkten Eingriffsfläche nicht vorkommen.

Die Beurteilung des Zustandes der Gelbbauchunke in der Tab. 1 zu entnehmen. Der Erhaltungszustand liegt bei gut und die Gesamtbewertung ist als hoch einzustufen.

Die Erhaltungsziele sind folgende (LANUV 2019):

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet auch als Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der biogeographischen Region. Den Rahmen hierfür liefert das Maßnahmenkonzept für das Gebiet mit den entsprechenden Angaben insbesondere zu Zielgrößen, zeitlicher Priorisierung und behördlichen Zuständigkeiten.

- Erhaltung von temporären Gewässern als Laich- und Aufenthaltsgewässer
- Erhaltung v.a. von Feuchtwäldern, Röhrichten und Extensivgrünland sowie auch Rohböden und feuchte Böden als Landlebensräume im Aktionsradius der Vorkommen

- Erhaltung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen sind (LANUV 2019):

- Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren)
- Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern:
  - Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) sowie Erhaltung von Stubben
  - ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern
  - keine Kahlhiebe  $>0,3$  ha
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Umsetzung habitaterhaltender Pflege- und Entwicklungskonzepte nach den Ansprüchen der Art:
  - Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien
  - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern
  - keine Düngung, keine Biozide im Gewässerumfeld
- ggf. Entsiegelung von befestigten Wegen im Umfeld aktueller Vorkommen
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laich- und Aufenthaltsgewässern
- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- Im Hinblick auf die Vernetzung der bestehenden Populationen sind abgestimmte Maßnahmen (Trittsteinbiotope) in Richtung Siegaue und Königsforst anzustreben

## 4 Beschreibung des Vorhabens und überschlägige Abschätzung der Projektwirkungen

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bauvorhabens umfasst eine Fläche von ca. 1,17 ha (11.724 m<sup>2</sup>) und wird im Westen durch die Friedrich-Ebert-Straße (L195), im Norden durch die Straße „Meisheide“ sowie im Süden und Osten durch Weideland begrenzt. Bis auf den schon vorhandenen Schotterparkplatz im Plangebiet wird die Fläche vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Zwischen der Eingriffsfläche und dem FFH-Gebiet liegt das Wohngebiet des Ortsteils Meisheide, ca. 50 m östlich der Eingriffsfläche entfernt.

Das vorhabenbezogene Baugebiet hat eine Fläche von 5.685 m<sup>2</sup>, bei einer GRZ von 0,85 bedeutet dies eine maximal versiegelte Fläche von 4.832 m<sup>2</sup>. Im Erdgeschoss des Gebäudes sind Werkstattflächen mit Lagerbereich und Werkstatteleiterbüro geplant. Darüber sind zudem zwei weitere Bürogeschosse geplant, die für Sozialräume der Werkstatt, sowie für Vermietungszwecke zur Verfügung stehen sollen. Die Gesamthöhe des Baukörpers beträgt ca. 14,8 m. Östlich neben dem Werkstattgebäude ist eine zweigeschossige Hochgarage mit Parkdeck geplant. Insgesamt werden auf dem Gelände 124 Stellplätze (12 vor dem Gebäude und 112 im Parkhaus) für Mitarbeiter, zu reparierende Autos und Neuwagen angelegt. Zur Erschließung der Werkstatt soll zudem eine Zufahrt mit einem Querschnitt von 7,5 m errichtet werden, die im zudem in das Untergeschoss des Parkhauses führt. Die Einmündung liegt auf Höhe der bestehenden Zufahrt zum Porschezentrum mit Anbindung an die Straße „Meisheide“. Die Erschließung der Bürogeschosse erfolgt über einen Fußweg zur Friedrich-Ebert-Straße. Zwischen der geplanten Zufahrt zur Werkstatt und dem Wohngebiet „Meisheide“ ist zudem die Anlage einer Baumreihe und einer überwiegend 7 m breiten, in einem kleineren Abschnitt m breiten Hecke geplant. Das Dach soll zudem mit einer Dachbegrünung und einer Photovoltaikanlage versehen werden. Im Süden des Geländes ist die Anlage eines Teichs, von Mulden und eines Versickerungsbeckens für die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers geplant.



Abbildung 3: Auszug aus dem VBP 5540 - Meisheide II - für die Porsche Werkstatt Bergisch Gladbachs, Stand: Entwurf Juli 2022 (H+B Stadtplanung)

#### 4.2 Mögliche Wirkungen des Vorhabens auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets

In Tab. 4 werden die Wirkfaktoren, die vom Vorhaben „Projekttyp: 14 Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen (BfN 2019b) ausgehen, aufgelistet. Wirkfaktoren, die keine Relevanz für die aufgeführten maßgeblichen Bestandteile besitzen, werden nicht aufgeführt. Die Wirkfaktoren werden auf die in Kap. 3 genannte FFH-Art Gelbbauchunke bezogen. In zusätzlichen Zeilen in der Tab. 4 werden entlang der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, die vom Bau der Werkstatt, der Bürogebäude und des Parkplatzes ausgehen, kurze Erläuterungen zu jedem Wirkfaktor gegeben. Es wird bewertet, ob die Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes bzw. seiner charakteristischen Arten, LRT und/ oder für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit sich führen. Erheblich ist eine

Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzwürdiger das Habitat oder die Art ist, um derentwillen das besondere Schutzgebiet eingerichtet ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Von dieser Annahme ist immer dann auszugehen, wenn nicht nur kleinflächige räumliche Teile oder nicht nur unwesentliche Funktionen des besonderen Schutzgebiets verloren gehen (FROELICH & SPORBECK, 2002). Wie im Kap. 3.1.2 beschrieben, liegen keine Lebensräume der Gelbbauchunke im Wirkraum des Vorhabens vor.

Im Rahmen des Vorhabens wird kein **direkter Flächenentzug** (Wirkfaktor 1.1) unmittelbar an der Tongrube Weiss vorgenommen, entsprechend werden dort auch keine Habitatstrukturen verändert oder degradiert (Wirkfaktor 2.1, 2.4, 2.5), die die Gelbbauchunke beeinträchtigen könnte.

**Abiotische Standortfaktoren** werden durch das Bauvorhaben am FFH-Gebiet ebenfalls nicht verändert (Wirkfaktoren 3.1-3.6).

Die Wirkfaktoren 4.1-4.3 (**Barriere- oder Fallenwirkung**) werden für das die FFH-Art nicht eintreten, da das Vorhaben in ausreichender Entfernung zum FFH-Gebiet liegt.

Schwerwiegende Rammarbeiten, deren **Erschütterungen/Vibrationen** (Wirkfaktor 5.4) Auswirkungen auf die Tongrube Weiss haben könnten, werden nicht stattfinden.

Weitere **nichtstoffliche Wirkungen** wie Reize, Licht oder mechanische Einwirkungen werden baubedingt zwar durch die verschiedenen Baumaßnahmen und Baustellenbeleuchtungen, sowie den Transport von Baumaterial temporär eintreten, wirken sich aber nicht akut und auf das FFH-Gebiet aus. Betriebsbedingt kommt es zu einer erhöhten Außenbeleuchtung, Werkstattgeräuschen und Bewegung von PKWs, sowie zu zunehmenden An- und Abfahrten des Personals. Auch diese Wirkungen haben aufgrund der Entfernung keinen Einfluss auf das FFH-Gebiet. (Wirkfaktoren 5.1, 5.2, 5.3, 5.5)

**Stoffliche Einwirkungen** wie Staub und Salz (Wirkfaktoren 6.1, 6.5 und 6.6) werden die das FFH-Gebiet ebenfalls nicht erreichen. Eine **gezielte Beeinflussung von Arten**, die Einbringung von gebietsfremden Arten oder die Nutzung von Pestiziden (Wirkfaktoren 8.2 und 8.3) sind bei diesem Vorhaben nicht vorgesehen. Entsprechend spielen diese beiden Wirkfaktoren ebenfalls keine Rolle.

Die in Kap. 3 genannten Erhaltungsziele des FFH-LRT können trotz des Vorhabens weiterhin eingehalten werden.

Tabelle 2: Mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Wirkfaktoren auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes „Tongrube Weiss“

Wirkfaktoren		Reichweite/ Intensität	Relevanz für FFH-Art
Nr.	Bezeichnung		Gelbbauchunke 1193
1 Direkter Flächenentzug			
1.1	Überbauung / Versiegelung	2	0
2 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung			
2.1	Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	1	0
2.2	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	1	0
2.4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	1	0
2.5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	1	0
2.1, 2.4, 2.5	<u>Anlagebedingt:</u> Versiegelung der Fläche	-	<i>FFH-Art nicht betroffen.</i>
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren			

3.1	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	1	0
3.3	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	2	0
3.4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	1	1
3.6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	2	1
3.1, 3.4	<u>Anlagenbedingt:</u> Versiegelung	nicht relevant	<i>FFH-Art nicht betroffen</i>
<b>4 Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität</b>			
4.1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1	1
	<u>Baubedingt:</u> Durch Baufahrzeuge	-	-
4.2	Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1	1
	<u>Anlagenbedingt:</u> Gebäude (vertikale Struktur)	1	<i>FFH-Art nicht betroffen</i>
<b>5 Nichtstoffliche Einwirkungen</b>			
5.1	Akustische Reize (Schall)	1	0
	<u>Baubedingt:</u> Durch Baufahrzeuge	1	<i>FFH-Art nicht betroffen</i>
5.2	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	1	1
5.3	Licht	1	1
5.4	Erschütterungen / Vibrationen	1	0
5.5	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	1	1
5.2, 5.3, 5.5	<u>Baubedingt:</u> durch Baufahrzeuge <u>Betriebsbedingt:</u> Aufkommen von PKW, Menschen, Außenbeleuchtung	geringe Relevanz	<i>FFH-Art nicht betroffen</i>
<b>6 Stoffliche Einwirkungen</b>			
6.1	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	1	0
6.5	Salz	1	0
6.6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	1	0
6.1, 6.5, 6.6	<u>Baubedingt:</u> Baufahrzeuge <u>Betriebsbedingt:</u> Aufkommen von PKW, bei Glatteis	-	<i>FFH-Art nicht betroffen.</i>

8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen			
8.2	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	1	1
8.3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	1	<i>Geringe Betroffenheit, geplante Extensivierung des Grünlands vermindert die Betroffenheit erheblich.</i>
8.2, 8.3	<u>Baubedingt:</u> durch Baufahrzeuge <u>Betriebsbedingt:</u> durch PKW	geringe Relevanz	FFH-Art nicht betroffen

Projekttyp: „14 Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen - Geschlossene Freizeitanlagen“. 0: nicht relevant, 1: gegebenenfalls relevant 2: regelmäßig relevant, 3: regelmäßig relevant – besondere Intensität (nach BfN 2019b).

### 5 Beschreibung und Charakterisierung von anderen Projekten und Plänen – mögliche Summationseffekte

Ergibt die FFH-VP, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie des Risikomanagements zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es sei denn, es liegen die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor.

Summationswirkungen können entstehen, wenn in anderen Projekten, die im vorliegenden Projekt betroffenen maßgeblichen Bestandteile beeinträchtigt oder gefördert wurden (z. B. durch Flächenverbrauch)

Aus Kap. 4.2 geht hervor, dass das Vorhaben „Errichtung einer Werkstatt mit zwei Büroggeschossen und PKW-Stellplätzen“ keine Auswirkungen auf die FFH-Art Gelbbauchunke im FFH-Gebiet „Tongrube Weiss“ haben wird. Entsprechend sind auch keine Summationseffekte mit den o.g. Vorhaben zu erwarten (Tab. 4).

### 6. Gutachterliches Fazit – Ergebnis der FFH-Voruntersuchung

Eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes DE-5009-301 „Tongrube Weiss“, hier die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), können durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Untersuchung der Stufe II ist nicht erforderlich.

## 7. Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Geodatendienste. Online unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019a): Internethandbuch FFH-Richtlinie: Recht der FFH-Richtlinie. Online abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/recht/ffh-richtlinie.html>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019b): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Abrufbar unter: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>
- CONRADS (2020): Eingriffs-/Ausgleichsplanung, Maßstab 1 : 500.
- FROELICH & SPORBECK (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen).
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019a): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Planungsrelevante Arten. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018a): FIS - Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/doku/kreise/53/05315000>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018b): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018c): Fischinfo Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013a): Natura 2000-Nr. DE-5210-303. Online unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-5210-303>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2013b): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016a): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016).
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG NRW (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Geodatenlizenz: (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)